

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Kirchenverwaltung der EKHN • 64276 Darmstadt
Dezernat 4 - Referat Liegenschaftsverwaltung

Kirchengemeinden
Gemeindeverbände/Gesamtverbände
Dekanate
Propsteien der EKHN
Regionalverwaltungen
Ev. Regionalverband Frankfurt

Nur per E-Mail

KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 4 - Organisation,
Bau und Liegenschaften
Referat Liegenschaftsverwaltung

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-337
Fax: 06151/405-453

Lutz.Schinke@ekhn-kv.de

www.ekhn.de

Immobilienangebote unter:

www.zpv-ekhn.de/immobilienangebote

Aktenzeichen:

5004-22 Sci/PG

Bitte bei Antwort unbedingt angeben!

Darmstadt, den 05.11.2015

Änderungen im Mess- und Eichgesetz ab dem 01.01.2015 Anzeigepflicht neuer und erneuerter Zähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2015 ist das neue Mess- und Eichgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz betrifft die **Verwendung von Zählern** zum **Erfassen des Verbrauches an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser im geschäftlichen oder amtlichen Bereich.**

Information

Bisher wurden Zähler zur Verbrauchserfassung von Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser vom Hersteller bei den zuständigen Behörden einer sogenannten „Erst-Eichung“ unterzogen und die Zähler dadurch amtlich erfasst. Durch Änderungen im Mess- und Eichgesetz entfällt zukünftig diese „Erst-Eichung“. Stattdessen wurde in § 32 MessEG neu eine **Anzeigepflicht** geschaffen. Von dieser Anzeigepflicht sind auch **kirchliche Körperschaften** als Eigentümer von Immobilien betroffen.

Beim **Einbau neuer oder Austausch vorhandener Zähler** ab dem 01.01.2015 müssen die Zähler dem zuständigen Eichamt innerhalb von sechs Wochen nach der Inbetriebnahme unter **Angabe unter anderem der Geräteart, des Herstellers und der Typenbezeichnung** angezeigt werden. Für vorhandene Zähler gilt diese Pflicht erst, wenn diese durch neue Zähler ersetzt werden. Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn die Werte der Zähler **im geschäftlichen Verkehr** Verwendung finden, d. h. der „Wert einer Dienstleistung“ bemessen wird. Im kirchlichen Kontext ist dies z. B. bei **Mietobjekten**, bei **Pfarrhäusern**, bei **Kindergärten**, wenn die Betriebskosten mit der Kommune abgerechnet werden müssen, und **gemischt genutzten Gebäuden** (z. B. Gemeindehaus mit Kita) der Fall. **Nicht erfasst** von der Anzeigepflicht werden **ausschließlich** kirchlich genutzte Gebäude wie Kirchengebäude oder Gemeindehäuser, die nicht mit einer weiteren Nutzung verbunden sind.

Zur Anzeige verpflichtet ist der **Verwender des Zählers**. Dies kann zum einen der **Gebäudeeigentümer** selbst sein (d. h. die kirchliche Körperschaft). Die Pflicht zur Anzeige kann aber auch durch **vertragliche Vereinbarung** dem Messdienstleister oder Verkäufer des Zählers übertragen werden. Soweit Zähler lediglich angemietet werden, verbleibt die Anzeigepflicht beim vermietenden Unternehmen. Zur Beurteilung, ob sich Zähler-Anmietung oder -Contracting lohnen, müssten die Miet- oder Contracting- mit den Erwerbskosten verglichen werden.

Diese Anzeigepflicht besteht auch bei Unterzählern.

Weiteres Vorgehen

1. Als kirchliche Körperschaft sollten Sie also die **Eichfristen aller installierten Zähler erfassen** und ein halbes Jahr vor Ablauf die **Erneuerung der Zähler bzw. der Eichung** veranlassen. Zum Nacheichen wird beim zuständigen Eichamt oder einer zugelassenen Prüfstelle ein Eichantrag gestellt.

Die **Eichfristen** für die eichpflichtigen Zähler sind:

- alle 16 Jahre : Stromzähler
- alle 8 Jahre : Gaszähler
- alle 6 Jahre: Kaltwasserzähler
- alle 5 Jahre: Wärmezähler und Warmwasserzähler

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung von Zählerwerten von **ungeeichten bzw. Zählern, deren Eichfristen abgelaufen sind**, im Zuge von Betriebskosten- bzw. **Nebenkostenabrechnungen** diese **materiell unwirksam** sein lassen. Sollte nicht anderweitig der Nachweis gelingen, dass die Werte richtig sind, können **Nachforderungen nicht geltend gemacht** werden.

2. Neue oder ersetzte Zähler müssen Sie durch **einfaches Faxschreiben** oder durch Ausfüllen des **Onlineformulars** auf der Webseite www.eichamt.de anzeigen. Auf der Webseite sind weitere Informationsschreiben hinterlegt, auf die wir verweisen.

Bitte beachten Sie, dass eine Zuwiderhandlung der Anzeigepflicht eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt und gegebenenfalls ein **Bußgeld bis zu 20.000,00 €** erhoben werden kann.

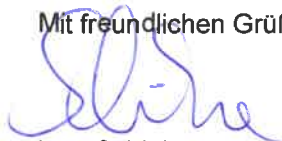
3. Zur Übertragung der eigenen Anzeigepflicht schließen Sie bei Gebäudeneubauten entsprechende **Vereinbarungen mit z.B. dem Architekten, dem Fachingenieur oder dem Messdienstleister**. Gerade bei der Erneuerung alter Zähler im Bestand sollten Sie prüfen, ob die **Zähler zukünftig angemietet** werden können und so die Anzeigepflicht entfällt oder die Anzeigepflicht ebenfalls durch Vereinbarung übertragen werden kann.

Hinweis

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass sogenannte **Verdunstungszähler** in Verbindung mit Niedertemperaturheizungen, wie Sie heute in modernen Installationen verwendet werden, nicht mehr zulässig sind. Die Werte solcher Einrichtungen können für Neben- bzw. Betriebskostenabrechnungen nicht mehr verwendet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Schinke
Ass. jur.